

476 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 10 21

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunter- nehmungen erhoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Gegenstand der Abgabe

§ 1. Der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen unterliegt der Betrieb von Kreditunternehmungen. Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, anzuwenden ist, und Bausparkassen (§ 2 Abs. 2 Z 1 des Kreditwesengesetzes).

Abgabenschuldner und Abgabenschuld

§ 2. (1) Abgabenschuldner ist die Kreditunternehmung. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes sind auch die Gesellschafter Abgabenschuldner.

(2) Die Abgabenschuld entsteht

1. für die Vorauszahlungen (§ 5 Abs. 5) mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind,
2. für die zu veranlagende Abgabe, soweit nicht die Abgabenschuld nach Z 1 schon früher entstanden ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, oder, wenn die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres erlischt, mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Abgabepflicht.

Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist die Bilanzsumme der Kreditunternehmung, vermindert um die in Abs. 2 genannten Beträge. Bilanzsumme ist die Summe der von der Kreditunternehmung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung aufzustellenden Jahresbilanz.

(2) Die Bilanzsumme ist zu kürzen um

1. jene Aktivposten, soweit sie Betrieben unmittelbar zuzurechnen sind, die nach der

Verkehrsauffassung nicht den Geschäftsbereich der Kreditunternehmung darstellen,

2. jene Aktivposten, soweit sie ausländischen Betriebsstätten unmittelbar zuzurechnen sind,
3. Verbindlichkeiten aus der Refinanzierung von Ausfuhrforderungen und Beteiligungen, soweit der Bund die Haftung für diese Verbindlichkeiten übernimmt,
4. Verbindlichkeiten in ausländischer Währung, soweit ihnen Forderungen in ausländischer Währung gegenüberstehen,
5. Verbindlichkeiten der Zentralinstitute aus der Haltung der Mindestreserve gemäß § 43 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184,
6. Verbindlichkeiten der Zentralinstitute aus der Haltung der Liquiditätsreserve gemäß § 13 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes, soweit sie die Mindestreserve gemäß Z 5 übersteigen.

(3) Maßgebend ist die Bilanzsumme für jenes Kalenderjahr, für das die Sonderabgabe festgesetzt wird (§ 5 Abs. 1). Wird der Jahresabschluß für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr aufgestellt oder geht die Kreditunternehmung auf einen anderen Abschlußstichtag über, dann ist die Bilanzsumme für jenes Wirtschaftsjahr maßgebend, das im Kalenderjahr endet. Dies gilt sinngemäß auch bei Erlöschen der Abgabepflicht vor Ablauf des Kalenderjahres. Kommen in einem Kalenderjahr mehrere Bilanzsummen als Bemessungsgrundlage in Betracht, dann ist der für das zuletzt im Kalenderjahr endende Wirtschaftsjahr aufgestellte Jahresabschluß maßgebend. Endet in einem Kalenderjahr kein Wirtschaftsjahr, dann ist die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz maßgebend.

Höhe der Abgabe

§ 4. (1) Die Sonderabgabe beträgt 0,5 vT der Bemessungsgrundlage (§ 3). Sie erhöht sich für jede im Laufe des Kalenderjahres unterhaltene Betriebsstätte (Abs. 2) um 100 000 S oder, sofern in dieser nur Bankgeschäfte im Sinne des § 1

Abs. 2 Z. 1, 2 und 6 des Kreditwesengesetzes betrieben werden, um 10 000 S, sie beträgt aber höchstens 1 vT der Bemessungsgrundlage.

(2) Betriebsstätte ist jede im Inland unterhaltene ortsfeste oder nicht ortsfeste Einrichtung, durch die die Kreditunternehmung dauernd oder vorübergehend Bankgeschäfte betreibt oder durch andere Rechtsträger als durch Kreditunternehmungen betreiben läßt. Bankgeschäfte sind jene gewerblichen Tätigkeiten, die nach der Verkehrsauffassung dem Geschäftsbereich der Kreditunternehmung zuzuordnen sind.

Erhebung der Abgabe

§ 5. (1) Die Sonderabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) veranlagt. Fällt die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres weg, dann kann die Sonderabgabe sofort festgesetzt werden.

(2) Bei Begründung oder Wegfall der Abgabepflicht ist die Sonderabgabe anteilig nach der Zahl der vollen Kalendermonate zu erheben, in denen die Steuerpflicht im Kalenderjahr bestanden hat.

(3) Geht das Vermögen einer Kreditunternehmung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Kreditunternehmung über, dann ist die von der übernehmenden Kreditunternehmung entrichtete Sonderabgabe um die für denselben Veranlagungszeitraum von der übertragenden Kreditunternehmung entrichtete Sonderabgabe zu kürzen, sofern der Stichtag des maßgebenden Jahresabschlusses der übernehmenden Kreditunternehmung (§ 3 Abs. 3) nach dem Stichtag des Vermögensüberganges liegt.

(4) Die Kreditunternehmung ist verpflichtet, für den Veranlagungszeitraum bis zum 31. März des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres auf dem amtlichen Vordruck eine Abgabenerklärung abzugeben. § 134 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Der Abgabenerklärung ist eine Abschrift der im Laufe des Kalenderjahres unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) anzuschließen. Bei Erlöschen der Abgabepflicht vor Ablauf des Kalenderjahres ist über Aufforderung des Finanzamtes die Abgabenerklärung vor dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt abzugeben.

(5) Die Kreditunternehmung hat auf die Sonderabgabe vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind von der Kreditunternehmung auf Grund des zu Beginn jedes Kalendervierteljahres zuletzt festgestellten (genehmigten, unterfertigten) Jahresabschlusses oder, wenn ein solcher noch nicht vorliegt, auf

Grund der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der zum Beginn des laufenden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden hat, zum Zeitpunkt des Beginnes der Abgabepflicht unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) mit je einem Viertel der sich nach § 4 Abs. 1 ergebenden Sonderabgabe selbst zu berechnen und am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten.

(6) Wird im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein späterer Jahresabschluß festgestellt (genehmigt, unterzeichnet) oder der maßgebende Jahresabschluß geändert, dann ist die Vorauszahlung ab dem folgenden Kalendervierteljahr anzupassen. Zugleich mit dem neu berechneten Vorauszahlungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen Vorauszahlungsbetrag und dem zuletzt im Veranlagungszeitraum zu entrichtenden Vorauszahlungsbetrag, vervielfacht mit der Zahl der bisher im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen Vorauszahlungsbeträge, zu entrichten oder vom neu berechneten Vorauszahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Ein Überschuß ist gutzuschreiben.

(7) Die Vorauszahlung ist für jedes Kalendervierteljahr zu entrichten, zu dessen Beginn die Abgabepflicht bestanden hat.

(8) Wenn die Kreditunternehmung die Vorauszahlung (Abs. 5 und 6) nicht oder nicht vollständig abführt, hat das Finanzamt die Vorauszahlung festzusetzen. Eine Festsetzung kann nur solange erfolgen, als nicht für den entsprechenden Veranlagungszeitraum eine Veranlagung (Abs. 1) erfolgt ist. Eine festgesetzte Vorauszahlung hat den im Abs. 5 genannten Fälligkeitstag.

(9) Die für den Veranlagungszeitraum gemäß § 213 der Bundesabgabenordnung verbuchten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Sonderabgabe anzurechnen.

Zuständigkeit

§ 6. Die Erhebung der Sonderabgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer der Kreditunternehmung zuständigen Finanzamt.

Abschnitt II

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist für die Kalenderjahre 1981 bis 1985 anzuwenden.

§ 2. Die Sonderabgabe stellt eine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440) dar.

§ 3. Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Der Bundeshaushalt wurde in den siebziger Jahren in einer Zeit schwerster weltwirtschaftlicher Erschütterungen konsequent und erfolgreich zur Erhaltung der Vollbeschäftigung eingesetzt. Dadurch ist ein Konsolidierungsbedarf entstanden, der nicht alleine durch Einsparungen und Umschichtungen auf der Ausgabenseite erfüllt werden kann. Eine ausreichende Flexibilität des Bundeshaushaltes zur Konjunktursteuerung wird aber in den kommenden Jahren unabdingbar sein. Insbesondere der zweite Ölpreisschock und die jüngste internationale Konjunkturabschwächung zeigen erneut, wie labil die internationale Wirtschaftslage ist. Die Verbesserung der Manövrierfähigkeit des Bundeshaushaltes erzwingt daher unter anderem auch die Erschließung neuer Einnahmen.

Eine der Maßnahmen zu diesem Zweck soll die Einführung einer zeitlich befristeten Sonderabgabe von Kreditunternehmungen sein. Die besondere Ertragskraft dieser Unternehmungen in Verbindung mit dem Ziel einer Einschränkung des derzeit gegebenen Wettlaufes um Gründung neuer Zweigstellen rechtfertigt die Beschränkung dieser Abgabe auf Kreditunternehmungen. Durch die Zerteilung der Abgabe in einen Grundbetrag und einen Zusatzbetrag für die Geschäftsstellen soll der ordnungspolitische Zweck in der Richtung erreicht werden, daß die Filialausweitung kostenseitig gebremst wird, und außerdem ein Impuls zur Schaffung größerer und damit auch kostengünstiger arbeitender Einheiten gesetzt werden. Zur Vermeidung von Härten soll allerdings die Abgabenbelastung mit 1 vT der Bemessungsgrundlage begrenzt sein.

Im einzelnen wird zu der vorliegenden Regierungsvorlage bemerkt:

Zu § 1:

Die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen ist als Objektsteuer konstruiert und soll den Betrieb einer Kreditunternehmung, soweit er sich in inländischen Betriebsstätten manifestiert, erfassen. Der Begriff der Kreditunternehmung soll vom Kreditwesengesetz abgeleitet werden. Jene

Unternehmungen, auf die gemäß § 2 des Kreditwesengesetzes die Bestimmungen des Kreditwesengesetzes in ihrer Gesamtheit nicht anwendbar sind, sollen daher der Sonderabgabe nicht unterliegen. Bausparkassen sollen in Abweichung von diesem Grundsatz infolge der Vergleichbarkeit ihrer Tätigkeit mit jener anderer, dem Kreditwesengesetz unterliegender Kreditunternehmungen von der Sonderabgabe gleichfalls erfaßt werden. Persönliche Steuerbefreiungen sollen nicht vorgesehen werden.

Zu § 2:

Durch die Bestimmung des § 2 Abs. 1 soll bei Personengesellschaften des Handelsrechtes ein Gesamtschuldverhältnis von Gesellschaft und Gesellschaftern festgelegt werden.

Zu § 3:

Bemessungsgrundlage der Sonderabgabe soll die Bilanzsumme der jeweiligen Kreditunternehmung sein. Durch das Abstellen auf die gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung ist diese Größe eindeutig bestimmt. Bei den vom Kreditwesengesetz erfaßten Kreditunternehmungen regelt § 24 des Kreditwesengesetzes, bei der Österreichischen Postsparkasse § 23 des Postsparkassengesetzes und bei den rechtlich selbständigen Bausparkassen das Handelsrecht die Aufstellung des Jahresabschlusses. Zweigniederlassungen ausländischer Kreditunternehmungen werden durch das Kreditwesengesetz wie Hauptniederlassungen behandelt. Die Rechnungslegungspflicht erstreckt sich in einem solchen Fall nur auf die inländischen Zweigniederlassungen. Da nur der „Bank“-bereich von der Abgabe erfaßt werden soll, ist bei Kreditunternehmungen, die auch andere Tätigkeiten ausüben (zB das an sich von der Anwendbarkeit des Kreditwesengesetzes ausgenommene Pfandleihgewerbe, den Warenbereich bei den gemischten Kreditgenossenschaften), eine Ausscheidung jener Aktivposten einschließlich allfälliger Ausgleichsposten für einen Überhang an Passiven vorgesehen, die auf diese Tätigkeitsbereiche entfallen. Die Beteiligungen an anderen Unternehmen sollen hingegen, da sie keine un-

mittelbare betriebliche Aktivität der Kreditunternehmung darstellen, von der Sonderabgabe erfaßt werden. Eine Bereinigung der Bilanzsumme um die entsprechenden Aktivposten soll weiters insoweit erfolgen, als diese unmittelbar ausländischen Betriebsstätten einer inländischen Kreditunternehmung zuzurechnen sind. Diese Ausnahme erscheint gerechtfertigt, weil solche ausländischen Betriebsstätten im wesentlichen eine Funktion im außenwirtschaftlichen Geschehen erfüllen. Auslandsbeziehungen sollen überdies insoweit unberücksichtigt bleiben, als sie sich in der Bilanzsumme der Kreditunternehmung als Fremdwährungsverbindlichkeiten darstellen und ihnen entsprechende Fremdwährungsforderungen gegenüberstehen. Der Abzug sämtlicher Fremdwährungsverbindlichkeiten ist somit für jenen Fall vorgesehen, daß die Fremdwährungsforderungen mindestens diesen Betrag erreichen. Sind die Fremdwährungsforderungen kleiner als die Fremdwährungsverbindlichkeiten, dann soll nur der kleinere Betrag aus der Bilanzsumme ausgeschieden werden. Ausgeschieden sollen weiters jene Exportförderungsverbindlichkeiten werden, die im Zusammenhang mit vom Bund geförderten Refinanzierungsmaßnahmen stehen. Dies betrifft sowohl jene Kreditunternehmungen, die die Refinanzierung durchführen, hinsichtlich der dafür beschafften Fremdmittel, als auch jene Kreditunternehmungen, die die begünstigte Refinanzierung in Anspruch genommen haben. In Betracht kommen hier Finanzierungen auf Grund von Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 und aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Haftungsübernahme durch den Bund wird auch in jenen Fällen vorliegen, in denen der Bund hinsichtlich des unmittelbar Haftenden die Haftung übernimmt, also etwa bei Haftungen der Österreichischen Kreditversicherungs-AG.

Da die Sonderabgabe zeitlich befristet sein soll, muß für die Anknüpfung an die Bilanzsumme ein Kriterium gefunden werden, das — gleichgültig wieviele Wirtschaftsjahre der Kreditunternehmung in den Jahren 1981 bis 1985 enden — eine gleichmäßige Belastung gewährleistet. Dies soll dadurch erreicht werden, daß bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr stets die Bilanzsumme jenes Wirtschaftsjahres maßgebend ist, das zuletzt im Kalenderjahr endet. Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten bei den auf die Abgabe zu entrichtenden Vorauszahlungen ist aber vorgesehen, daß Veranlagungszeitraum stets das Kalenderjahr ist. Bei Neueröffnung eines Betriebes ist im Kalenderjahr der Eröffnung, sofern in diesem Kalenderjahr kein Wirtschaftsjahr endet, eine Anknüpfung an die Bilanzsumme einer Schlußbilanz nicht möglich. Für diesen Fall sieht der Entwurf eine Anknüpfung an die Eröffnungsbilanz vor.

Zu § 4:

Die Abgabe soll zunächst 0,5 vT der Bemessungsgrundlage betragen. Dieser Betrag erhöht sich für jede im Laufe des Kalenderjahres — unabhängig von einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr — zumindest zeitweise unterhaltene Betriebsstätte, also auch für die Hauptanstalt, um 100 000 S pro Betriebsstätte bzw. bei Betriebsstätten mit bloß eingeschränkter Tätigkeit um 10 000 S pro Betriebsstätte. Der für alle Kreditunternehmungen gleich hohe Betriebsstättenzuschlag soll die Tatsache berücksichtigen, daß die Betriebsstättengröße in der Regel nicht nur von der Größe der Kreditunternehmung, sondern auch von Gegebenheiten am Bankplatz abhängt. Da die Tätigkeit der Betriebsstätten aber andererseits ihren Niederschlag in der Bilanzsumme der Kreditunternehmung findet, wird insgesamt eine leistungsgerechte Besteuerung der Kreditunternehmung vorgenommen. Als Betriebsstätten sind auch nicht ortsfeste Einrichtungen (zB transportable Kioske u. dgl.) zu verstehen. Ausweichlokale werden hingegen nicht zusätzlich als Betriebsstätten zu erfassen sein, weiters nicht räumlich getrennte Kassen oder Wechselstuben, die mit einer Betriebsstätte in demselben Gebäudekomplex untergebracht sind. Das bloße Tätigwerden von Personen außerhalb jedes sachlichen Substrates stellt keine Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes dar. Andererseits liegt eine Betriebsstätte auch dann vor, wenn die Kreditunternehmung auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund gesetzlicher Regelungen (wie zB die Österreichische Postsparkasse auf Grund des Postsparkassengesetzes hinsichtlich der Postämter) Bankgeschäfte in Räumlichkeiten anderer Unternehmungen betreiben läßt. Eine Mehrfacherfassung von Betriebsstätten soll in jenen Fällen ausgeschlossen werden, in denen eine Kreditunternehmung in ihren Betriebsstätten im Auftrag anderer Kreditunternehmungen tätig wird. Bargeldautomaten werden, sofern sie in räumlicher Verbindung zur Betriebsstätte einer Kreditunternehmung stehen, der betreffenden Betriebsstätte zuzurechnen sein. Höchstbetrag der Abgabe soll 1 vT der Bilanzsumme sein.

Zu § 5:

Als Erhebungsform der Sonderabgabe ist die Veranlagung vorgesehen. Die Sonderabgabe ist für jedes Kalenderjahr voll zu erheben, in dem die Abgabepflicht zur Gänze bestanden hat. Der Zeitpunkt der Begründung der Abgabepflicht sowie ihrer Beendigung bestimmt sich nach dem Kreditwesengesetz. Hat die Abgabepflicht in einem Kalenderjahr nicht ganzjährig bestanden, dann ist die Sonderabgabe zu aliquotieren. Dadurch soll eine gleichmäßige Besteuerung im vorgesehenen Geltungszeitraum des vorliegenden Gesetzentwurfes erreicht werden. Zur Vermeidung

dung einer Doppelbesteuerung im gleichen Veranlagungszeitraum sieht § 6 Abs. 3 eine Steueranrechnung in bestimmten Fällen der Gesamtrechtsnachfolge vor. Diese Steueranrechnung wird bei Ausgliederung von Teilbetrieben auf den dem übertragenen Vermögen entsprechenden Teil der Sonderabgabe beschränkt sein.

Auf die Sonderabgabe sollen selbst zu berechnende Vorauszahlungen zu entrichten sein, und zwar auf Grundlage des zu Beginn jedes Kalendervierteljahres zuletzt festgestellten Jahresabschlusses. Dieser Jahresabschluß ist auch dann für die Bemessung der Vorauszahlungen maßgebend, wenn er für die Jahresveranlagung deshalb nicht heranzuziehen ist, weil im Kalenderjahr ein weiteres Wirtschaftsjahr geendet hat. Bei der Bemessung der Vorauszahlungen soll jene Betriebsstättenzahl maßgebend sein, die zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres bzw., wenn die Abgabepflicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden hat, zu Beginn der Abgabepflicht

bestanden hat. Die Regelung über das Ausgleichsviertel entspricht im übrigen jener bei den Ertragsteuern. Die Vorauszahlungen sollen in jedem Vierteljahr zu entrichten sein, zu dessen Beginn die Abgabepflicht bestanden hat. Besteht die Kreditunternehmung nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes, dann ist die Jahressteuer entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen im Kalenderjahr die Abgabepflicht bestanden hat, zu aliquotieren. Bei der Vorauszahlung kommt eine Aliquotierung hingegen nicht in Betracht.

Budgetäre Auswirkungen:

Aus der Sonderabgabe wird sich ein Steueraufkommen von etwa 1 Milliarde Schilling jährlich ergeben, dem allerdings Steuermindereinnahmen von etwa 500 Millionen Schilling jährlich bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer bzw. bei der Einkommensteuer gegenüberstehen werden.